

Damit auch in Bezug auf kumulative Promotionen in Zukunft Rechtssicherheit besteht, weise ich hiermit an, § 10 (2) der derzeit noch in Geltung befindlichen (alten) Fassung der Promotionsordnung in seiner Anwendung auf konkrete Fälle bereits im Sinne der neuen konkretisierenden (neuen) Formulierung, die bereits vom Promotionsausschuss, dem Fakultätsrat und dem Justizariat genehmigt wurde, auszulegen.

§ 10 Dissertation

(1) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbstständigen wissenschaftlich beachtlichen Arbeit, die einen Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstands des betreffenden Faches leisten muss. Die Vorveröffentlichung von Teilen der Dissertation steht dem nicht entgegen.

(2) Die Dissertation kann in kumulativer Form eingereicht werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand in den letzten maximal sechs Jahren mindestens drei in referierten Publikationsorganen mit Qualitätssicherung bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Originalarbeiten aufweist und

a) mindestens drei dieser Veröffentlichungen die Doktorandin oder den Doktoranden als Alleinautorin oder Alleinautor oder als Erstautorin oder als Erstautor aufweisen,

b) den Veröffentlichungen eine übergreifende Zusammenfassung und Einleitung, welche die wissenschaftliche Fragestellung, die Struktur der Arbeit und den inhaltlichen Zusammenhang der Arbeiten darstellt, vorangestellt werden, sowie eine übergreifende Diskussion folgen,

c) sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht Alleinautorin oder Alleinautor ist, der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden explizit ausgewiesen werden, sowie eine schriftliche Erklärung aller Koautoren vorliegt, aus der eine detaillierte Beschreibung des von der Doktorandin oder dem Doktoranden geleisteten, abgrenzbaren Beitrages hervorgeht, und aus der ebenso hervorgeht, dass diese/dieser den Teil der Arbeit selbständig geleistet hat. Die Zusammenfassung, Einleitung und übergreifende Diskussion gem. lit b) sollen insgesamt einen Umfang von 80 bis 100 Seiten aufweisen.